

**Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Nobitz  
(FWEntschS)  
vom 22. Juli 2020**

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je örtlich aufgestellte Feuerwehreinheit (Ortsteilfeuerwehr).
- 2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 50,00 Euro.
- 3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- 4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 30,00 Euro.
- 5) Nimmt der stellvertretende Wehrführer bzw. der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll wahr, so hat er ab dem dritten Monat Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung. Die Mitteilung über die Vertretung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und vom Bürgermeister zu bestätigen.
- 6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendwart) beträgt 80,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Jugendwarte der Jugendfeuerwehren beträgt 40,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Betreuer der Jugendfeuerwehren beträgt 15,00 Euro.
- 7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte beträgt 40,00 Euro.
- 8) Berufene Ausbilder der Gemeinde Nobitz, deren Tätigkeiten mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 17,00 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde (Zeitstunde).

**§ 3 Sonstige Entschädigungen**

Für den angeordneten Einsatz von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen im Gemeindegebiet, bei denen die Gemeinde Nobitz nicht selbst Veranstalter ist, werden folgende Einsatzentschädigungen gezahlt:

- a) je eingesetzten Kamerad als Wachhabender 13,00 Euro/Stunde
- b) je eingesetzten Kamerad als Posten 10,00 Euro/Stunde

#### **§ 4 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz vom 16.07.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz (FwEntschS) vom 27. Oktober 2015 außer Kraft.

Nobitz, den 22.07.2020  
Gemeinde Nobitz

gez.  
Hendrik Läbe  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz (FwEntschS) vom 22. Juli 2020 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 15/20 vom 1. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.